

1965	Ausgegeben zu Bonn am 3. April 1965	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 65	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1965 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1965)	225
24. 3. 65	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollkontingente 1965 — gewerbliche Waren — III. Teil)	263
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i>	
25. 3. 65	Sechzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Rinder-Marktordnung — II. Teil) (Nachrichtlicher Abdruck)	264
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i>	
24. 2. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation	267
25. 2. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung des Artikels VI Abs. A Nr. 3 der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 4. Oktober 1961	268
26. 2. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten	269
26. 2. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der am 6. November 1925 in Den Haag beschlossenen Fassung (Weitergeltung für Trinidad und Tobago)	270
3. 3. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung (Inkrafttreten für Trinidad und Tobago)	270
15. 3. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung vom 17. Dezember 1962 über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	271
18. 3. 65	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	271
20. 3. 65	Bekanntmachung über die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs für Streitigkeiten aus dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen und dem Fakultativprotokoll über den Erwerb der Staatsangehörigkeit	272

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1965 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1965)

Vom 30. März 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1965 wird in Einnahme und Ausgabe auf 1 564 559 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

Der Bundesschatzminister kann Kassenmittel des ERP-Sondervermögens bis zur Verausgabung für die in den ERP-Wirtschaftsplänen vorgesehenen Ver-

wendungszwecke außer bei der Deutschen Bundesbank auch bei Hauptleihinstituten des ERP-Sondervermögens anlegen oder für Zwecke der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost einsetzen.

§ 3

Die dem Bundesschatzminister durch § 3 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1964 vom 4. August 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 916) erteilte Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Plans für das Rechnungsjahr 1964 bleibt bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1966 wirksam.